

Allgemeine Liefer- und Leistungsbedingungen der IGV Institut für Getreideverarbeitung GmbH (nachstehend: IGV) für Geschäfte mit Unternehmern

1. Allgemeines, Geltungsbereich

- a) Für alle Verträge des IGV (insbesondere Liefer- und Leistungsverträge, Untersuchungs-, Forschungs- und Entwicklungs- sowie Technologietransferverträge) mit einem Unternehmer (nachstehend: Kunde) gelten ausschließlich die nachstehenden Geschäftsbedingungen. Entgegenstehende oder hiervon abweichende Einkaufs- oder sonstige Geschäftsbedingungen des Kunden finden keine Anwendung, es sei denn, das IGV hat zu deren Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Das gilt auch dann, wenn solchen Bedingungen des Kunden nicht nochmals widersprochen wird. Die nachfolgenden Liefer- und Leistungsbedingungen gelten auch dann ausschließlich, wenn die Lieferung/Leistung in Kenntnis abweichender AGB-Klauseln des Kunden ohne Vorbehalt ausgeführt wird.
- b) Die nachstehenden Liefer- und Leistungsbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Kunden.

2. Angebote, Leistungsumfang

- a) Angebote des IGV sind freibleibend. Angebote des Kunden gelten nur bei ausdrücklicher Erklärung des IGV als angenommen. Das Schweigen des IGV auf ein Angebot des Kunden stellt keine Annahme dar. Soweit eine Auftragsbestätigung üblich ist, kommt ein Vertrag erst mit Auftragsbestätigung durch das IGV zustande.
- b) Die auf Abschluss, Änderung oder Beendigung von Verträgen gerichteten Erklärungen des IGV bedürfen ausnahmslos der Schriftform.
- c) Maßgeblich für den Vertragsinhalt ist die schriftliche Auftragsbestätigung durch das IGV. Technische Änderungen und Modellabweichungen durch das IGV bleiben vorbehalten, soweit sie dem technischen Fortschritt entsprechen und für den Kunden zumutbar sind.
- d) Änderungs- oder Ergänzungswünsche des Kunden nach Vertragsabschluss werden nur mit schriftlicher Zustimmung des IGV Vertragsinhalt. Die anfallenden Mehrkosten trägt der Kunde.
- e) Dem IGV vom Kunden übergebene Proben werden 2 Monate aufbewahrt und dann vernichtet oder an den Kunden zurückgegeben. Nicht lagerfähige Proben werden 14 Tage nach Erstellung des Prüfungsberichtes vernichtet oder zurückgegeben.
- f) Das IGV erbringt die vertraglich geschuldeten Entwicklungs-, Prüf-, Versuchs-, Konstruktions- oder sonstigen Leistungen nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung. Das IGV behält sich die Auswahl der Mitarbeiter vor, durch welche die Leistungen erbracht werden. Das IGV ist berechtigt, sich zur Erfüllung der geschuldeten Leistungen Dritter zu bedienen.

3. Preise, Zahlungsbedingungen, Fälligkeiten, Sicherheiten, Aufrechnung

- a) Sofern sich aus vertraglichen Vereinbarungen nichts anderes ergibt, gelten Lieferpreise des IGV für Waren ab Lager zzgl. der jeweiligen gesetzlichen Mehrwertsteuer und zzgl. Fracht und Verpackung. Andere als Herstellungs- und Bearbeitungskosten (z. B. Reisekosten, Spesen, Auslagen, Gebühren und Entgelte, Gutachterkosten) werden gesondert berechnet.

- b) Sofern nichts anderes vereinbart ist, gelten für Leistungen, die nicht mit der vereinbarten Vergütung abgegolten sind (z.B. geänderte oder zusätzliche Leistungen), die jeweils gültigen Stundensätze des IGV, welche vom IGV auf Anfrage mitgeteilt werden. Dabei ist die kleinste Abrechnungseinheit eine angefangene Viertelstunde.
- c) Sofern nichts anderes vereinbart wurde, ist der Rechnungsbetrag sofort zur Zahlung fällig. Er ist ohne Abzug spätestens binnen 10 Tagen nach Zugang der Rechnung zu zahlen. Nach Ablauf dieser Frist gerät der Kunde auch ohne gesonderte Mahnung in Verzug. Im Fall des Zahlungsverzuges des Kunden ist das IGV berechtigt, Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe zu fordern. Das Recht einen höheren Verzugschaden nachzuweisen, bleibt unberührt. Der Kunde ist seinerseits berechtigt, einen geringeren Verzugschaden nachzuweisen. Dem IGV steht jedoch in jedem Fall der gesetzliche Verzugszins zu.
- d) Das IGV ist berechtigt, angemessene Abschlagszahlungen zu verlangen. Abgerechnete Stundensatzleistungen des IGV gelten als vom Kunden anerkannt, wenn dieser nicht innerhalb von zwei Wochen nach Vorlage derselben schriftlich widerspricht.
- e) Zur Annahme von Wechseln und Schecks ist das IGV nicht verpflichtet. Eine dennoch getätigte Annahme erfolgt nur mit Wirkung erfüllungshalber.
- f) Das IGV hat unbeschadet gesetzlicher Rechte jederzeit einen Anspruch, nach Art und Umfang übliche Sicherheiten zu verlangen, auch wenn die Forderungen bedingt oder betagt sind.
- g) Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen dem Kunden nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder vom IGV ausdrücklich anerkannt sind. Zurückbehaltungsrechte stehen dem Kunden nur zu, soweit sie auf demselben vertraglichen Verhältnis beruhen.

4. Lieferung/Leistung

- a) Das IGV ist berechtigt, bei der Lieferung/Leistung Dritte einzubeziehen. Sie kann Teillieferungen und Teilleistungen vornehmen und gesondert in Rechnung stellen. Jede Teillieferung bzw. Teilleistung bewirkt die teilweise Erfüllung des Vertrages.
- b) Lieferungen/Leistungen hat das IGV erst dann vorzunehmen, wenn alle technischen Vorfragen einvernehmlich geklärt sind.
- c) Leistungsfristen und -termine sind grundsätzlich nur Richtwerte, soweit diese nicht im Einzelfall als verbindlich vereinbart sind.
- d) Soweit die Leistungsausführung von Vorleistungen oder Zulieferungen Dritter abhängig ist, stehen Leistungsfristen und -termine unter dem Vorbehalt rechtzeitiger Selbstbelieferung.
- e) Bei Nichteinhaltung der Liefer-/Leistungszeit ist der Kunde berechtigt und verpflichtet, schriftlich eine angemessene Nachfrist für die Lieferung zu setzen. Die Nachfrist hat mindestens 14 Tage zu betragen und ist vom Kunden - insoweit abweichend von §§ 281, 323 BGB - mit der Erklärung des Kunden zu verbinden, dass er die Annahme der Leistung nach dem Fristablauf ablehne. Nach fruchtlosem Ablauf dieser Nachfrist kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten; der Anspruch auf Erfüllung ist dann ausgeschlossen.

f) In Fällen höherer Gewalt können beide Parteien erst nach Ablauf einer Frist von insgesamt 3 Monaten zurücktreten, es sei denn, diese Frist ist für eine der Parteien aus besonderen Gründen unzumutbar.

g) Schadensersatz statt der Leistung kann der Kunde nur unter den gesetzlichen Voraussetzungen im Rahmen der Ziff. 6 d) und e) und nur dann verlangen, wenn er bei Nachfristsetzung das IGV darauf hinweist, dass er bei Ausbleiben der Lieferung Schadensersatzansprüche geltend machen wird.

5. Versand, Gefahrenübergang, Annahmeverzug

a) Sofern nichts anderes vereinbart ist, erfolgen Warenlieferungen durch das IGV ab Lager.

b) Der Versand erfolgt - sofern keine ausdrückliche Anweisung des Käufers vorliegt - in handelsüblicher Weise und ohne Anspruch auf günstigste Verfrachtung.

c) Ein Versand erfolgt stets auf Gefahr des Kunden und zwar auch dann, wenn frachtfreie Lieferung vereinbart worden ist oder der Versand mit Transportmitteln des IGV durchgeführt wird. Auf Wunsch und Kosten des Kunden wird für die Lieferung eine Transportversicherung abgeschlossen.

d) Kommt der Kunde mit der Annahme der Leistung in Verzug oder unterlässt bzw. verzögert er eine ihm obliegende Mitwirkung, so kann das IGV für die infolgedessen unterlassenen Leistungen die vereinbarte Vergütung verlangen, ohne zur Nachleistung verpflichtet zu sein. Ansprüche des IGV auf Ersatz durch den Annahmeverzug entstandener Mehraufwendungen bleiben unberührt.

6. Mängelgewährleistung, Schadenersatz, Haftung

a) Lieferungen und Leistungen sind vom Kunden unverzüglich auf Vollständigkeit und Mängelfreiheit zu überprüfen. Dies gilt auch für übersandte Unterlagen und Berichte. Beanstandungen sind dem IGV unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Anderenfalls gilt die Lieferung/Leistung als genehmigt, es sei denn, es handelt sich um einen Mangel, der bei der Untersuchung nicht erkennbar war. Zeigt sich ein derartiger Mangel erst später, hat der Käufer diesen unverzüglich nach der Entdeckung spezifiziert zu rügen. Andernfalls gilt die Lieferung/Leistung auch hinsichtlich eines solchen Mangels als genehmigt.

b) Bei rechtzeitiger und berechtigter Beanstandung ist das IGV - sofern nichts anderes vereinbart ist - nach eigener Wahl zunächst zur Ersatzlieferung, Nachbesserung oder Mängelbeseitigung berechtigt.

c) Ist das IGV hierzu nicht bereit oder nicht in der Lage oder verzögert sich die Maßnahme über eine vom Kunden gesetzte angemessene Frist hinaus oder schlägt sie fehl, ist der Kunde nach seiner Wahl berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder Minderung zu verlangen. Bei Rechtsmängeln beträgt die Frist für das IGV zur Beseitigung des Rechtsmangels vier Wochen.

d) Die Haftung des IGV auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund und auch für außervertragliche Ansprüche (einschließlich Ansprüche aus unerlaubter Handlung), richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften, sofern der Schaden auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit durch das IGV, seine gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruht. Die Haftung für einfache Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen, sofern keine schuldhafte Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht vorliegt. Die Haftungsbeschränkung gilt nicht bei der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit eines Menschen sowie in

Fällen einer Garantiehaftung. Die zwingende Haftung aufgrund der Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleibt ebenfalls unberührt.

e) Schadensersatzansprüche des Kunden sind auf den typischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Bei reinen Vermögensschäden hat das IGV als Schadensersatz höchstens den Betrag der ihr aus dem Vertrag zustehenden Gegenleistung zu leisten. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht bei Ansprüchen, die auf vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten des IGV, ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen; sie gelten ferner nicht für die Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit eines Menschen und in den Fällen einer zwingenden Haftung nach den Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes.

f) Insgesamt ist die Haftung des IGV aus jedem Rechtsgrunde auf den Gesamtauftragswert beschränkt, soweit nicht höherer Versicherungsschutz oder höhere Ansprüche gegen Dritte bestehen.

7. Eigentumsvorbehalt

a) Der Kunde erlangt Eigentum an Gegenständen und Unterlagen erst mit vollständiger Erfüllung aller Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem IGV, insbesondere auch der jeweiligen Saldoforderungen, die dem IGV im Rahmen der Geschäftsbeziehung zustehen. Dies gilt auch für künftige und bedingte Forderungen.

b) Sofern das IGV vom Vertrag zurücktritt, hat der Kunde die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Gegenstände und Unterlagen unverzüglich zurückzugeben. Die Rückgabekosten trägt der Kunde.

c) Der Kunde ist verpflichtet, Eigentum des IGV bis zum Eigentumsübergang pfleglich zu behandeln und eine Versicherung zum Neuwert gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden abzuschließen.

d) Droht eine Beeinträchtigung des Eigentumsrechts des IGV durch Dritte, insbesondere durch Pfändung, hat der Kunde unverzüglich das IGV schriftlich zu benachrichtigen und es bei der Ausübung von Rechten zu unterstützen.

e) Sofern nichts anderes vereinbart ist, ist der Kunde berechtigt, Lieferungen und Leistungen im ordentlichen Geschäftsgang zu seinen normalen Geschäftsbedingungen und solange er nicht in Verzug ist, weiterzuverwerten, vorausgesetzt, dass er sich das Eigentum vorbehält und die Forderungen aus der Weiterveräußerung durch Abtretung auf das IGV übergehen. Er tritt dem IGV insoweit bereits bei Vertragsabschluss alle Forderungen in Höhe des Rechnungsendbetrages (inkl. MwSt.) ab, die ihm aus der Weiterverwertung erwachsen. Zur Einziehung dieser Forderungen bleibt der Kunde ermächtigt, solange er seinen Zahlungsverpflichtungen fristgerecht nachkommt und keine Zahlungseinstellung zu befürchten ist. Andernfalls kann das IGV verlangen, dass der Kunde ihm unverzüglich die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern (Dritten) die Abtretung mitteilt.

f) Die Verarbeitung oder Umbildung gelieferter Gegenstände durch den Kunden wird stets für das IGV als Hersteller im Sinne von § 950 BGB vorgenommen, ohne das IGV zu verpflichten.

Bei einer Verarbeitung mit fremden Gegenständen erwirbt das IGV das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der gelieferten Waren zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der

Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende Ware gilt im Übrigen das gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferte Ware.

g) Wird vom IGV gelieferte Ware mit fremden Gegenständen untrennbar vermischt, erwirbt das IGV das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Ware zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Käufers als Hauptsache anzusehen ist, ist der Kunde verpflichtet, dem IGV anteilmäßig Miteigentum zu übertragen.

h) Das IGV wird die ihm zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Käufers insoweit freigeben, als diese die zu sichernden Forderungen um mehr als 10 % übersteigen. Die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt dem IGV.

8. Urheber-, Patent- und sonstige Schutzrechte

a) Der Kunde ist im Rahmen branchenüblicher Sorgfalt verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die von ihm in Auftrag gegebenen Leistungen ohne Verletzung von Urheber-, Patent- oder sonstigen Schutzrechten (nachfolgend "Schutzrechte") Dritter möglich sind. Sofern dem IGV entgegenstehende Schutzrechte bekannt sind oder werden, wird es dem Kunden Mitteilung vom Bestehen derartiger Schutzrechte machen und die Entscheidung des Kunden über deren Verwendung einholen.

b) Der Kunde trägt die Verantwortung dafür, dass durch seine Vorgaben an die IGV nicht die Rechte Dritter, insbesondere Urheberrechte verletzt werden. Der Kunde hat die IGV insoweit von allen Ansprüchen, die Dritte wegen der Verletzung ihrer Rechte geltend machen, freizustellen.

c) Soweit an oder aus den Arbeitsergebnissen vom IGV Urheber-, Patent- oder sonstige Schutzrechte entstanden sind, stehen diese ausschließlich dem IGV zu, soweit nichts anderes vereinbart ist.

d) Sofern nichts anderes vereinbart ist, darf der Kunde Arbeitsergebnisse des IGV nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des IGV und nur unter dessen namentlicher Nennung veröffentlichen oder Dritten bekannt geben. Die auszugswise Veröffentlichung von Gutachten und Prüfberichten bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung.

e) Jede Vertragspartei meldet die bei ihr entstandenen Erfindungen im eigenen Namen und auf eigene Kosten zu Schutzrechten an. Die Erfindervergütung tragen die Vertragsparteien für ihre Erfinder jeweils selbst. Gemeinsame Erfindungen innerhalb der Vertragsleistungen werden entsprechend den Anteilen der Vertragsparteien an der Erfindung gemeinsam unter Teilung der entstehenden Kosten angemeldet.

f) Der Kunde erhält, sofern nicht zwischen den Vertragsparteien etwas anderes vereinbart wird, auf das Gesamtentwicklungsergebnis ein ausschließliches Verwertungsrecht zur Weiterverarbeitung, Fertigung und Vertrieb von entsprechenden Erzeugnissen. Sofern bereits bestehende oder während der Entwicklungsarbeiten entstehende Schutzrechte des IGV im Entwicklungsergebnis enthalten sind, erhält der Kunde, begrenzt auf die Verwertung dieser Rechte im Entwicklungsergebnis als Ganzem, eine einfache, nicht ausschließliche und entgeltliche Lizenz. Der Kunde kann die vorstehenden Rechte erst nach vollständiger Bezahlung unserer zugrundeliegenden Leistungen beanspruchen.

9. Verjährung

a) Mängelansprüche des Kunden verjähren in einer Frist von einem Jahr ab Ablieferung bzw. Abnahme.

b) Ansprüche des Kunden auf Schadensersatz wegen Pflichtverletzungen (§ 280 BGB), die nicht unter a) fallen, verjähren in einer Frist von einem Jahr ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

c) Die Verjährungsregelungen in Abs. a) und b) gelten nicht in den Fällen des §§ 438 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2, 634a Abs. 1 Nr. 2 BGB und der §§ 478, 479 BGB sowie für Schadensersatzansprüche aus einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit eines Menschen. Sie gelten ferner nicht in Fällen, in denen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des Verkäufers, seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen vorliegt.

10. Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Erfüllungsort

a) Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen den Parteien gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Geltung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.

b) Sollte eine der Bestimmungen dieser Allgemeinen Liefer- und Leistungsbedingungen unwirksam sein, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich in diesem Falle, die unwirksame Bestimmung durch eine dem wirtschaftlich gewollten Ziel möglichst nahekommende Bestimmung zu ersetzen.

c) Soweit der Kunde Kaufmann ist, ist Potsdam ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten.

d) Erfüllungsort ist, soweit nichts anderes vereinbart, der Sitz des IGV in Nuthetal, OT Bergholz-Rehbrücke.

Mai 2014